

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Berching vom 03.08.2016

Die Stadt Berching erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Berching unterhält zur Behebung von Obdachlosennotfällen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung, die der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen dienen.

(2) Obdachlosigkeit im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und auch unter Aufbieten aller eigenen Kräfte mit oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, keine anderen Wohngelegenheiten beschaffen können.

Die Stadt Berching kann in Zweifelsfällen Nachweise darüber verlangen.

Die Stadt Berching kann auch in anderen Obdachlosennotfällen Unterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

(3) Obdachlosenunterkünfte sind derzeit die Räumlichkeiten auf dem Grundstück 1795/0 der Gemarkung Berching (Zeißlgäschen 2).

Durch Beschluss des Stadtrates, der öffentlich bekannt zu machen ist, können weitere Wohnungen zu Obdachlosenunterkünften bestimmt werden.

Für angemietete Unterkünfte (z.B. Privatwohnungen, Hotelzimmer, etc.) findet diese Satzung ebenso Anwendung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Durch die Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte verfolgt die Stadt Berching ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Ein Anspruch auf Unterbringung oder auf Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf eine bestimmte Größe der Unterkunft besteht nicht. Die Stadt Berching kann in die gleiche Unterkunft im Bedarfsfall weitere Personen einweisen.

(2) Die Zuweisung kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie befristet erfolgen. Soweit die zugewiesene Unterkunft nicht ausreicht um die persönliche Habe der Benutzer ordnungsgemäß unterzubringen, kann die Stadt Berching verlangen, dass Gegenstände, die die Benutzer nicht ständig benötigen, auf deren Kosten an anderer Stelle eingelagert oder verwahrt werden. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzer ihre Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann verlangt werden, dass sie Sicherheiten bis zum sechsfachen der monatlichen Benutzungsgebühr stellen.

(3) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 4 Kostenpflicht

Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist kostenpflichtig.

Die Kosten richten sich nach der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte für die Stadt Berching.

§ 5 Auskunftspflicht

Benutzer der Obdachlosenunterkünfte und Personen die dort untergebracht werden sollen, haben den Beauftragten der Stadt jederzeit auf Verlangen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

§ 6 Ordnung und Reinhaltung

(1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

(2) Die Unterkünfte und sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind schonend zu behandeln und vom Unrat freizuhalten.

(3) Die Benutzer haben sich an allgemeinen Reinigungsarbeiten, die von der Stadt Berching festgelegt werden können, zu beteiligen.

(4) Wird die Unterkunft nach Bezug durch die Benutzer von Ungeziefer befallen, so wird sie auf Kosten der Benutzer entseucht.

(5) Die Unterbringung anderer Personen in die Unterkunft, ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Stadt Berching nicht erlaubt.

(6) Öfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Flüssiggasanlagen, Elektroöfen und –herde dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt nicht aufgestellt und betrieben werden.

(5) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände in den Obdachlosenunterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken ist verboten.

(6) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Abgemeldete Fahrzeuge dürfen höchstens für vier Wochen auf dem Gelände abgestellt werden. Danach werden sie vom Bauhof entfernt und der Verschrottung zugeführt. Diese Kosten können auf den letzten Halter umgelegt werden.

(7) Haustiere dürfen nicht gehalten werden.

§ 7 Beherbergungs- und Betretungsverbot

(1) Die Beherbergung von Personen die im Zuweisungsbescheid nicht aufgeführt sind, ist unzulässig. Dies gilt auch für Familienangehörige, Verlobte und Pflegekinder. Das Ordnungsamt der Stadt Berching kann hiervon Befreiungen erteilen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Stadt Berching kann für bestimmte Personen aus wichtigem Grund das Betreten aller oder einzelner Unterkünfte verbieten oder zeitlich beschränken.

§ 8 Erlaubnispflicht

Eine schriftliche Erlaubnis ist erforderlich

1. zur Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen;
2. zur Anbringung von Tafeln, Schildern, Automaten oder dergleichen;
3. zur Anbringung von Antennen und Satellitenanlagen außerhalb der Unterkünfte;
4. zur Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften.

§ 9 Zutritt von Beauftragten der Stadt

Den Beauftragten der Stadt Berching ist nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit das Betreten sämtlicher Räume zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der Benutzer ist ein Betreten sämtlicher Räume dann zulässig, wenn das zur Abwehr einer Gefahr für Mensch oder erhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer mit Strafe oder Bußgeld bedrohten Handlung erforderlich ist oder der Verdacht besteht, dass gegen diese Satzung verstoßen wird.

§ 10 Sonstige Pflichten

(1) Die Benutzer haben sich laufend auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung oder sonstige Unterkunft zu bemühen. Es kann jederzeit ein entsprechender Nachweis über dieses Bemühen verlangt werden.

(2) Volljährige Benutzer, denen die Aufsicht über minderjährige oder sonst nicht voll geschäftsfähige Personen obliegt, haben diese zur Beachtung der Benutzungsvorschriften anzuhalten und ausreichend zu überwachen.

§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Aufgabe der Unterkunft

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Ende einer jeden Woche durch schriftliche oder mündliche Erklärung beenden, die der Stadt Berching spätestens am zweiten Werktag dieser Woche zugegangen sein muss.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Tod der Benutzer.

(3) Die Stadt Berching kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist von 2 Wochen durch eine schriftliche Erklärung aufheben:

1. wenn die Benutzer sich grundlos weigern, eine nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen zu beziehen,
2. wenn die Benutzer ihren Mitwirkungspflichten in Form einer aktiven Wohnungssuche nicht nachkommen,

3. wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt oder bezogen wird. In diesem Fall ist die Stadt Berching berechtigt die Unterkunft nach vorheriger Mahnung zwangsweise auf Kosten und Gefahr der Benutzer räumen zu lassen und die Unterbringung sofort zu beenden,

4. wenn die Benutze nach ihrer Aufnahme ein Einkommen erzielen, welches die für sie und ihrer Familie geltenden jeweiligen gesetzlichen Einkommensgrenzen des öffentlich geförderten Wohnungsbau überschreitet,

5. wenn die Benutzer ungeachtet einer Abmahnung der Stadt Berching einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft nebst Unterkunftsanlagen fortsetzt oder wenn die Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihren Verpflichtungen verletzen, dass der Stadt Berching eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

5. bei Sanierung, Modernisierung, Abbruch oder Auflösung einer Unterkunft,

6. wenn die Stadt Berching die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,

7. wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

8. wenn die Benutzer

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr im Rückstand ist.

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren in Höhe eines Betrages in Höhe von mehr als 2 Monatsmieten im Rückstand ist.

c) Die Beendigungsfrist nach Abs. 3 kann aus sozialen Gründen bis zu 3 Monaten verlängert werden.

Für Abs. 3 Ziffer 8 gilt:

Vor der Aufhebungserklärung des Benutzungsverhältnisses sind die Benutzer schriftlich zu mahnen und anzuhören und auf die Möglichkeit der Aufhebung hinzuweisen. Bei glaubhaft gemachter unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit der Benutzer wird das Benutzungsverhältnis nicht aufgehoben. Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses wird zurückgenommen, wenn vor Ablauf der Aufhebungsfrist die rückständigen Benutzungsgebühren voll entrichtet werden oder eine öffentliche Stelle sich zur Entrichtung verpflichtet.

9. Die Stadt Berching kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.

§ 12 Aufhebung, Beschränkung

(1) Die Stadt Berching kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder widerrufen oder den Benutzern eine andere Unterkunft zuweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben der Benutzer erfolgt;
2. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken in Anspruch genommen wird;
3. die Unterkunft benötigt wird, um anderen vordringlichen Bedarf zu decken;
4. wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird;
5. der Hausfrieden nachhaltig gestört oder wenn die Unterkunft beschädigt, übermäßig abgenutzt oder nicht sauber gehalten wird;
6. die Benutzer mit den Gebühren trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder
7. die Stadt Berching vor der Notwendigkeit steht, die Unterkunft aufzulösen oder anderen Zwecken zuzuführen.

(2) Zur Unterbringung weiterer Obdachloser können bereits eingewiesene Personen auf den Mindestbedarf beschränkt werden. Es können jederzeit mehrere Personen in einem Zimmer untergebracht werden. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Zimmers.

§ 13 Auszug

(1) Die Unterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn

- das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 11) oder
- eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 12).

Dabei haben die Benutzer der Stadt Berching alle erhaltenen Schlüssel herauszugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Stadt Berching nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr der Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

(3) Verzögern die Benutzer die Abholung ihrer nach Abs.2 weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Berching den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

Wenn ein Verkauf nicht möglich oder wegen der Beschaffenheit der Sachen der Stadt Berching nicht zumutbar ist, können die Sachen entschädigungslos vernichtet werden.

Eine Verzögerung im Sinne des Satzes 1 liegt in der Regel vor, wenn die Benutzer einen Monat nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht bei der Stadt Berching abgeholt haben.

§ 14 Haftung der Stadt

(1) Die Stadt Berching haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Obdachlosenunterkünfte, bei deren Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für Personen- und Sachschäden die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Berching nicht. Die Haftung der Stadt Berching ist auch ausgeschlossen für Schäden die sich die Benutzer gegenseitig oder die die Benutzer Dritten zufügen.

§ 15 Haftung der Benutzer

Die Benutzer haften der Stadt Berching für jeden Schaden, der durch sie, ihre Angehörigen oder ihre Besucher oder durch Personen die ihrer Aufsicht unterstehen, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird.

§ 16 Anordnungen für den Einzelfall, Vollstreckung und Zwangsmittel

(1) Die Stadt Berching kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Verstoßen die Benutzer gegen Handlungspflichten, die ihnen durch diese Satzung oder aufgrund dieser Satzung auferlegt werden, so ist die Ersatzvornahme auf ihre Kosten zulässig. Für den Verwaltungszwang gilt das Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer

1. den Auflagen oder Bedingungen des Zuwendungsbescheides (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt;
2. die Auskunftspflicht nach § 5 verletzt;
3. den Vorschriften über die Ordnung und Reinhaltung nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt
4. als Benutzer das Beherbergungsverbot (§ 7) verletzt oder entgegen einem Betretungsverbot nach § 7 einer Person den Zutritt erlaubt;
5. ohne Erlaubnis eine der in § 8 genannten Handlungen vornimmt;
6. entgegen § 9 den Zutritt verwehrt oder erschwert;
7. die Aufsichtspflicht nach § 10 Abs. 2 verletzt;
8. die Pflichten beim Verlassen der Unterkünfte (§ 13) verletzt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berching, den 03.08.2016

Ludwig Eisenreich
Erster Bürgermeister